



Kurzinformation

Die Aufstellung des *Command Task Force Baltic* auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im Lichte des „Zwei-plus-Vier-Vertrags“

1. Einleitung

Am 21. Oktober 2024 wurde in Rostock der **Stab *Commander Task Force Baltic*** (auch CTF Baltic bzw. CTFB) aufgestellt. Bei dem CTF Baltic handelt es sich um ein **nationales Führungselement der Deutschen Marine auf taktischer Ebene**, das, mit Soldatinnen und Soldaten aus elf anderen NATO-Mitgliedstaaten multinational verstärkt, von Rostock aus Führungsaufgaben für das Bündnis in der Ostsee übernehmen und Marineaktivitäten in der Region koordinieren soll.

Im Bedarfsfall, bspw. bei einem Angriff auf ein NATO-Mitgliedstaat, kann das CTF Baltic jedoch dem für die Führung der NATO-Seestreitkräfte zuständigen *Allied Maritime Command* (MARCOM) in Northwood (Großbritannien) unterstellt und damit **in die NATO-Kommandostruktur¹ integriert** werden, um zur Umsetzung des für Zentraleuropa und die Ostseeregion entwickelten regionalen Verteidigungsplans des Bündnisses beizutragen.²

Im Zusammenhang mit dem neuen Stab CTF Baltic befasst sich die vorliegende Kurzinformation mit der Frage, ob seine Aufstellung in Rostock auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Verletzung des Art. 5 Abs. 3 des völkerrechtlich verbindlichen „**Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland**“³ (sog. „Zwei-plus-Vier-Vertrag“) vom 12. September 1990 darstellen würde. Die Norm lautet:

„Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt.“

-
- 1 Zur aktuellen NATO-Kommandostruktur siehe: *The NATO Command Structure*, Hrsg.: North Atlantic Treaty Organisation / Public Diplomacy Division (PDD) – Press & Media Section, Februar 2018, abrufbar unter: https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/pdf_2018_02/1802-factsheet-nato-command-structure_en.pdf (letzter Zugriff: 1. November 2024).
 - 2 Schulz, Sven Christian (2024): *Kein NATO-Hauptquartier in Rostock: Was ist das CTF Baltic und verstößt es gegen den 2+4-Vertrag?*, rnd.de. Redaktionsnetzwerk Deutschland, 23. Oktober 2024, abrufbar unter: <https://www.rnd.de/politik/kein-nato-hauptquartier-in-rostock-was-ist-das-ctf-baltic-und-verstoest-es-gegen-den-2-4-vertrag-3A3PHAZOGBBOFFKCTLHDQO5AV4.html> (letzter Zugriff: 1. November 2024).
 - 3 BGBl. II 1990 S. 1317.

2. Zur Auslegung der Begriffe „Stationierung“, „Verlegung“ und „Streitkräfte“

Um festzustellen, ob die Aufstellung des CTF Baltic den Tatbestand der „Stationierung (bzw. der Verlegung) ausländischer Streitkräfte“ (der englische Vertragstext spricht von „*stationing of foreign armed forces*“) im Sinne des Zwei-plus-Vier-Vertrags erfüllt, ist es unabdingbar, sich mit den Definitionen der Begriffe „Stationierung“, „Verlegung“ und „Streitkräfte“ im Sinne dieses Vertrags zu befassen.

Für die Begriffe der „Verlegung“ und „Stationierung“ (engl. *deployment, disposition*), wie sie der „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ verwendet, existieren jedoch **keine rechtlichen Legaldefinitionen**;⁴ es handelt sich vielmehr um militärisch konnotierte Begriffe. Um ein Verständnis für diese Begriffe zu entwickeln, können allerdings allgemein anerkannte Definitionen nützlich sein, wie sie bspw. im *NATO-Glossar* aufgeführt sind. Dort werden die Begriffe „*deployment*“ und „*disposition*“ wie folgt definiert:

Deployment:

- „*The movement of forces within areas of operations.*“⁵
- „*The positioning of forces into a formation for battle.*“⁶
- „*The relocation of forces to desired areas of operations.*“⁷
- „*The relocation of forces from a national location to an assigned area of operations.*“⁸

Disposition:

- „*Distribution of the elements of a command within an area, usually the exact location of each unit headquarters and the deployment of the forces subordinate to it.*“⁹

4 Gleiches gilt für andere völkerrechtliche Verträge, in denen der Begriff des „Stationierens“ von Streitkräften verwendet, aber nicht definiert wird (wie z. B. der Aufenthaltsvertrag von 1954 oder das NATO-Truppenstatut von 1951).

Zum Truppenstationierungsrecht vgl. u. a.: *Truppenstationierungsrecht*, Online-Artikel des Auswärtigen Amts vom 19. Dezember 2019, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/regelbasierte-internationale-ordnung/voelkerrecht-internationales-recht/truppenstationierungsrecht/217066> (letzter Zugriff: 1. November 2024).

5 *NATO Glossary of Terms and Definitions (English and French)*, AAP-06 Edition 2013, Hrsg.: North Atlantic Treaty Organization, S. 2-D-5, abrufbar unter: https://www.jcs.mil/Portals/36/Documents/Doctrine/Other_Pubs/aap6.pdf (letzter Zugriff: 1. November 2024).

6 Ebd., S. 2-D-5 sowie *NATO Glossary of Terms and Definitions (English and French)*, AAP-06 Edition 2020, Hrsg.: North Atlantic Treaty Organization, S. 41, abrufbar unter: [https://www.coemed.org/files/stanags/05_AAP/AAP-06_2020_EF_\(1\).pdf](https://www.coemed.org/files/stanags/05_AAP/AAP-06_2020_EF_(1).pdf) (letzter Zugriff: 1. November 2024).

7 AAP-06 Edition 2013, a. a. O., S. 2-D-5.

8 AAP-06 Edition 2020, a. a. O., S. 41.

9 Ebd., S.43.

Aus diesen Definitionen wird deutlich, dass die Begriffe der „*Verlegung*“ und „*Stationierung*“ stets einen engen Zusammenhang zum Begriff der „*forces*“, sprich: der „Streitkräfte“, aufweisen. Zum Begriff der „Streitkräfte“ im Zwei-plus-Vier-Vertrag führt der von den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages verfasste Sachstand *„Zur möglichen Aufstellung eines NATO-Logistikkommandos auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im Lichte des ‚Zwei-plus-Vier-Vertrags‘“*¹⁰ aus, dass im Sinne dieses Vertrages hierunter **„bewaffnete Truppenkontingente von sicherheitspolitisch relevanter Dimension“** zu verstehen sind.

Im diesem Begriffsverständnis **stellt die Entsendung von Austauschpersonal aus mehreren NATO-Mitgliedstaaten zum CTF Baltic keine „Verlegung“ bzw. „Stationierung“ von „Streitkräften“ dar**. Eine solche Entsendung würde gemäß der Definition des Begriffs „*disposition*“ erst dann zu einer „*Verlegung*“ bzw. „*Stationierung*“, wenn sie mit der Unterstellung nicht-deutscher, bewaffneter Verbände unter den **Commander Task Force Baltic** und deren Verlegung auf das Gebiet der ehemaligen DDR („*and the deployment of the forces subordinate to it*“) einherginge, bspw. – nach deren Unterstellungswechsel unter das CTF Baltic – mit der Stationierung norwegischer U-Jagd-Flugzeuge in Rostock/Laage oder eines schwedischen Marineinfanterieregiments in Stralsund.

3. Schlussfolgerung

Vor dem Hintergrund, dass es sich beim Stab CTF Baltic mit seinem multinationalen Personal gemäß den einschlägigen Definitionen **nicht um „armed forces“ handelt** und die **Entsendung ausländischer Soldatinnen und Soldaten in den Stab dieses nationalen Hauptquartiers der Deutschen Marine keine „Verlegung“ bzw. „Stationierung“ darstellt, verstößt die Aufstellung dieses Stabes nicht gegen Art. 5 Abs. 3 des „Zwei-plus-Vier-Vertrags“**.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Aufstellung des CTF Baltic diesen Vertrag verletzt, ist hierbei **unerheblich, ob dieser Stab als autarkes nationales Hauptquartier mit multinationaler Beteiligung oder nach einer entsprechenden Unterstellung als fester Bestandteil der NATO-Kommandostruktur handelt**. Denn im Sinne des „Zwei-plus-Vier-Vertrags“ geht es nicht um **Stäbe bzw. Hauptquartiere, sondern konkret um bewaffnete ausländische Einheiten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR – und zwar um solche, von denen eine militärische Bedrohung ausgehen könnte**. Dies sind grundsätzlich Kampf- oder Kampfunterstützungstruppen, deren Stationierungsort, sprich: deren Distanz zur russischen Grenze, maßgeblichen Einfluss auf die russische Bedrohungspersonen nehmen könnte. Der neue Stab des CTF Baltic in Rostock trägt zwar – unabhängig davon, ob er in die Kommandostruktur des Bündnisses integriert ist oder nicht – sicherlich zu einem erhöhten Abschreckungspotential der Allianz bei; er stellt aber, anders als Kampfverbände, offensichtlich **keine konkrete Bedrohung für Russland dar**.

10 *Zur möglichen Aufstellung eines NATO-Logistikkommandos auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im Lichte des „Zwei-plus-Vier-Vertrags“*, Sachstand WD 2 – 3000 – 107/17, der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 2017, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/543070/65919f2e9d7da3236eb7b2e940336b02/WD-2-107-17-pdf.pdf> (letzter Zugriff: 1. November 2024).